

Satzung CCZ

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Carneval-Club-Zigeunerio Schwarzach.

Er hat seinen Sitz in 74869 Schwarzach.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz e.V.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

- a) Pflege und Förderung des heimatlichen Karnevalsbrauchtums
- b) Förderung und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen und Karnevalsumzügen
- c) Förderung und Unterstützung der Heimatpflege im Heimatgebiet
- d) Ständige Kontaktpflege zu in- und ausländischen karnevalistischen Gesellschaften, Vereinen und Organisationen.
- e) Förderung von Tanzsportgruppen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muß nicht begründet werden. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Die vereinsinterne Ehrungen werden in der Ehrenordnung geregelt.

Satzung CCZ

Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins zu. Sie können die in Kapitel 8 festgelegten Rechte ausüben, Anträge und Anfragen stellen, sowie Wünsche und Anregungen vortragen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

4. Beendigung der Mitgliedschaft.

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt erfolgt schriftlich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

In der Mitgliederverwaltung werden alle Daten ins Archiv verschoben. Auf Wunsch des Mitglieds werden seine Daten gelöscht. Bei Löschung der Daten ist eine Wiederherstellung der Daten nicht möglich, ein Wiedereintritt entspricht dann einem erstmaligen Eintritt ohne jegliche Anerkennung früherer Verdienste.

5. Beitrag

Es wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Unter Beitrag wird ein jährlicher Zahlbeitrag verstanden.

Eine Sonderumlage ist bis zum dreifachen Jahresbeitrag möglich. Die Antragsstellung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand und wird in der Mitgliederversammlung entschieden.

Ergänzende Regelungen und Details sind in der Beitragsordnung festgeschrieben.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

Satzung CCZ

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand, dem angehören:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. 1. Schriftführer
 - d. 1. Kassenwart
 - e. Beisitzer

- b) und dem Beirat, dem angehören:
 - a. 1. Sitzungspräsident
 - b. 2. Sitzungspräsident
 - c. Hofmarschall
 - d. der Zeugwart
 - e. 2. Kassenwart
 - f. 2. Schriftführer
 - g. 3 Beisitzer, von denen mindestens ein Vertreter der Jugendlichen im Alter von 18 bis 25 Jahren sein sollte.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß Ziffer 7 zu ergänzen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist stets einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Satzung CCZ

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des Versammlungsleiters doppelt.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung des Vereins sowie die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens, sowie der Erlass von Nebenordnungen.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

8. Mitgliederversammlung

In der Regel findet jährlich die Mitgliederversammlung im zweiten Quartal des Jahres statt.

Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden von einem der weiteren Vorstandsmitgliedern gemäß Ziffer 7 der Satzung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung in den Gemeindenachrichten der Gemeinde Schwarzach einberufen.

Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Art der Abstimmung (geheim, offen, en bloc) wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt erfolgt die schriftliche Abstimmung.

Satzung CCZ

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Die Entgegennahme des Jahresberichts des 1. Vorsitzenden
- b) die Entgegennahme des Kassenberichts des Kassenwarts und des Prüfberichts der Kassenrevisoren
- c) Bericht des Schriftführers
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) die Wahl des Vorstandes
- g) die Bestellung von 2 Kassenrevisoren auf die Dauer von 3 Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- h) die Festsetzung des Jahresbeitrages
- i) Entscheidungen zu Anträgen

9. Beurkundung

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

10. Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehntel aller Mitglieder erforderlich.

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Mannheim bzw. Finanzamtes Mosbach notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung / Satzungsänderung ins Vereinsregister erfolgen kann.

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen, sofern sie den Sinn der Satzung nicht verändern.

Satzung CCZ

11. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins/Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Schwarzach. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.10.2015 beschlossen und genehmigt. Sie wird dem Amtsgericht Mannheim zur Eintragung ins Vereinsregister vorgelegt.

Allgemeiner Hinweis: Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

Schwarzach 21.10.2015

Dieter Gross
1. Vorstand CCZ

Jacqueline Walter-Gross
Schriftführerin CCZ